BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VOITSBERG

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

Bearb.: Mag. Bernd Brunner
Tel.: +43 (3142) 21520-233
E-Mail: bhvo-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-344580/2026-4 Voitsberg, am 28.10.2026

Ggst.: Lisa Gärtner und Gabriel Ferdigg, 8010 Graz, Neuholdaugasse 36
GSt. Nr.: 6/3 und 6/5, KG 63316 Söding
Umsetzung von Baumaßnahmen im HQ30-Bereich
wasserrechtliche Bewilligung

K U N D M A C H U N G

Mit der Eingabe vom 16.10.2026 hat Herr BM DI Peter Treitler, Grazer Vorstadt 86a, 8570 Voitsberg, in Vertretung von Frau Lisa Gärtner und Herrn Gabriel Ferdigg, Neuholdaugasse 36, 8010 Graz, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Umsetzung von Baumaßnahmen im HQ30-Bereich auf Grundstück Nr.: 6/3 und 6/5, KG. 63316 Söding, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 38, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. (WRG), die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 19.11.2026, um 13:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Besondere Hinweise und Bestimmungen:

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03142/21520-233 oder 03142/21520-232) möglich.

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Bernd Brunner
(elektronisch gefertigt)